



Herausgeber: Stadt Apolda



Geltungsbereich:
Stadt Apolda

Nr. 01/23
10. Februar 2023

Nichtamtlicher Teil

Seite 1

"La caricade franco-allemande" Karikaturen zur deutsch-französischen Freundschaft

Eine Ausstellung aus Anlass des 60jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft zwischen Apolda und Seclin sowie des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages

60 Jahre nach der Unterzeichnung des Elysée-Vertrags durch den deutschen Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle ist die deutsch-französische Freundschaft zur Selbstverständlichkeit geworden. Als Beispiele seien die zahlreichen Städtepartnerschaften, das Deutsch-Französische Jugendwerk und der gemeinsame Fernsehkanal ARTE genannt.

Karikaturen deutscher und französischer Künstler widmen sich dieser Freundschaft über die Jahrzehnte sowie den politischen Größen beider Länder - von Charles de Gaulle und Konrad Adenauer über Helmut Kohl und François Mitterrand bis Nicolas Sarkozy, Angela Merkel und Emmanuel Macron.

Sie zeichnen „Röntgenbilder, in denen der Zeitgeist des Augenblicks lebendig bleibt.“ Die deutsch-französischen Beziehungen werden auf sarkastische, kritische, scharfzüngige, stets jedoch humorige Weise „aufs Korn genommen“. Über 60 Karikaturen ermöglichen einen Einblick und einen Schnelldurchlauf durch die deutsch-französische Geschichte der letzten 60 Jahre. Es werden überspitzt Gegensätze und Gemeinsamkeiten beider Länder aufgezeigt und der Besucher wird feststellen, dass sich beide Länder gar nicht so unähnlich sind. Frankreich und Deutschland sind mit Problemen konfrontiert, die links und rechts des Rheins gleichermaßen auftreten. Lediglich bei Hamsterkäufen in der Coronapandemie zeigen sich deutliche Unterschiede.

allen den Kindern durch die Ferienfahrten – das Leben im Sozialismus näherbringen, während die DDR, zu diesem Zeitpunkt international isoliert und nicht anerkannt, sich eben diese Anerkennung und Legitimierung erhoffte.

Trotz der bis 1990 eingeschränkten Reisemöglichkeiten konnten beide Partner diese Freundschaft mit Leben erfüllen und sie nach der deutschen Wiedervereinigung ausweiten. Die Ausstellung dokumentiert einige Aspekte der Partnerschaft mit Archivfunden und Gastgeschenken.

Weitere interessante Aspekte der Städtepartnerschaft Apolda-Seclin wird es an einem Abend in der Veranstaltungsreihe gelbe Montage im Museum geben, den der Verein Internationale Städtepartnerschaften Apolda e.V. durchführen wird. Über den Termin wird rechtzeitig informiert.

Eine Ausstellung in der Zusammenarbeit mit der Helmut Schmidt Medien GmbH und dem Verein Internationale Städtepartnerschaften Apolda e.V.



Scholz & Macron mit Masken ©Chaunu 2021

Ausstellungszeitraum:
22. Januar bis 25. Juni 2023

Öffnungszeiten
GlockenStadtMuseum:
Di bis So • 11 bis 17 Uhr

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil:	Seite
Jahresrückblick 2022	2 – 3
160 Jahre Bibliothek / Termine öffentliche Stadtführungen	4
Aufruf zur Aktionswoche „Sauberes Apolda“ / Veranstaltungshöhepunkte 2023	5
Herzlichen Glückwunsch	7
Angebote des Mehrgenerationenhauses	8
Vereinsnachrichten, u. a. Faschingsumzug, AFC-Faschingsveranstaltungen	9
Amtlicher Teil:	
Öffentliche Stellenausschreibungen: Ausbildungsplätze; Mitarbeiter/in Vollzugs- und Außendienst	10
Erwachsenen-Schöffen gesucht	11
Hauptsatzung der Stadt Apolda	12 – 17
Anzeigen	17 – 18

Nächste Stadtratssitzung:

voraussichtlich 15. März 2023,
17:00 Uhr, Stadthalle Apolda

Nächstes Amtsblatt:

voraussichtlich 24. März 2023
Redaktionsschluss: 10. März 2023



Jahresrückblick 2022

APRIL



Foto: privat

Marianne John aus Bad Berka wurde mit ihrem Ehemann als 10.000ste Besucherin der "Ernst Barlach und Käthe Kollwitz Ausstellung" im Kunsthaus Apolda Avantgarde begrüßt.

JUNI



Die Dr.-Theodor-Neubauer-Straße konnte nach umfangreicher und grundhafter Sanierung auf einer Länge von ca. 210 m wieder für den Verkehr freigegeben werden.

JULI



Am Schulplatz errichtete der Kommunale Service Apolda zwei Spieltische.



Mit einer Festwoche "300 Jahre Glockenguss in Apolda" wurde das Jubiläum u. a. mit einer Sonderausstellung, einem Schau-glockenguss, dem Friedensglocken-Pferdetreck und musikalischen Veranstaltungen begangen.

MAI



Eine neue Beach-Soccer-Anlage wurde im Freibad eingeweiht. Die Bausumme beläuft sich auf ca. 130.000 € netto.



Mit einem „Tag der offenen Tür“ feierte die Energieversorgung Apolda ihr 30jähriges Jubiläum.

Jahresrückblick 2022

AUGUST



Foto: privat

Am 28. August brach in den Morgenstunden ein Großbrand in einem Wohnhaus in der Reuschelstraße aus. Insgesamt gab es drei Tote.

SEPTEMBER



Im Rahmen des Zwiebelmarktes und in Anwesenheit eines Vertreters aus der Partnerstadt erhielt die Straße im Wohngebiet „An der Stobraer Straße“ den Namen „San-Miniato-Straße“.

OKTOBER



Das GlockenStadtMuseum beging sein 70jähriges Jubiläum und erhielt von der Fielmann AG ein Gemälde des Apoldaer Malers Wilhelm Zimmer.

NOVEMBER



ABELIO nahm sein Video-Reisezentrum am Hugo-Ruppe-Platz in Betrieb.



Die Druckerei Kühn feierte ihr 175jähriges Bestehen.



MDR Jump startete seine Weihnachtsmarkttour in Apolda zum Lichterfest.

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Öffentliche Stadtführungen 2023

Die Stadt Apolda sowie die Gästeführerinnen und Gästeführer laden Sie wieder herzlich dazu ein, auf einem ca. 90minütigen Spaziergang die Innenstadt Apoldas zu erkunden.



Einmal im Monat erwartet der/die Gästeführer/in Interessierte um 10 Uhr am Rathaus.

- 26.02.2023 • 28.05.2023 • 27.08.2023 • 26.11.2023
- 26.03.2023 • 25.06.2023 • 01.10.2023 • 17.12.2023
- 07.05.2023 • 30.07.2023 • 29.10.2023

Pro Person sind 5 € in bar vor Ort zu zahlen.

**Eine Bücherei zwischen gestern und übermorgen:
160 Jahre Stadtbibliothek Apolda**



Als „reichen Schatz“, der zur sittlichen und geistigen Bildung von Apoldas Bürgern beitragen sollte, bezeichnete Apoldas Bürgermeister Theodor Schenk in seiner Bekanntmachung im Apoldaischen Mittwochsblatt vom 11.01.1863 die neue Stadtbibliothek, die wenige Tage darauf mit einem anfänglichen Medienbestand von 225 Büchern öffnen sollte.

Heute, 160 Jahre später, umfasst der Bestand über 40.000 physische Medien und 120.000 Online-Medien. Genau wie damals gilt eine Ausleihzeit von 4 Wochen für Bücher; die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung und fristgerechten Rückgabe der Medien ist nach wie vor satzungsgemäß festgelegt.

Vieles hat sich gewandelt in 160 Jahren Stadtbibliothek. Mit Onleihe, Web-Katalog und Selbstverbuchungstechnik hat in den letzten Jahren zunehmend die Digitalisierung zwischen den Bücherregalen Einzug gehalten. Im Gegensatz zu früher haben nicht nur „erwachsene, dem Bibliothekar hinreichend bekannte und genügende Sicherheit darbietende Personen“ Zugang zur Bibliothek, sondern Kinder und Jugendliche sind gern und häufig gesehen. Wir sind gespannt, was die Zukunft bringt und wie unsere Stadtbibliothek die Bürger der Stadt in Zeiten des Wandels begleitet.

Wussten Sie schon, dass...?

- ... die älteste aktive Leserin der Bibliothek 93 Jahre ist. Der älteste Leser wird dieses Jahr 90.
- ... das älteste Buch im Bestand das 1922 erschienene „Aus der Urzeit der Gegend von Apolda und aus der Vorgeschichte der Stadt“ ist. Es enthält sogar eine Widmung des Autors.
- ... einer unserer Leser bereits seit 1973 treues Mitglied der Bibliothek ist, also seit 50 Jahren.
- ... die Öffnungszeiten 1863 nur 2 Stunden pro Woche betragen, heute sind es 28 Stunden.
- ... die Stadtbibliothek erst 1923 aufgrund der hohen Inflation eine städtische Einrichtung wurde. Zuvor wurden die Mittel zur Unterhaltung durch eine Stiftung erbracht, die auf den 1860 verstorbenen Gottlob Müller zurückgeht.

gez. Katharina Anding



Fête de la musique Apolda 2023

Wer auch in diesem Jahr wieder den Sommer mit viel Musik, Tanz und Geselligkeit begrüßen möchte, notiere sich bitte **Mittwoch, den 21. Juni**, in seinen Kalender und lade dazu Familie und Freunde ein.

Warum? Ganz einfach: Da findet die Fête de la musique Apolda statt!

Inzwischen ist dieses Musikfest zu einer festen Größe im kulturellen Leben unserer Stadt geworden und viele nehmen immer wieder mit Begeisterung daran teil. Auf der Musikmeile von der Innenstadt zum Paulinenpark wird überall Musik erklingen, die zum Mitmachen und Mittanzen einlädt. Und wer bis jetzt noch nicht seine künstlerischen Ambitionen beweisen konnte, ist herzlich eingeladen, das in diesem Jahr zu tun.

Also – ganz einfach anmelden per Email unter gisela_heubach@web.de oder unter Tel. 0157 30250284 bis zum **25. Februar 2023**. Danke. Wir freuen uns.

gez. Gisela Heubach
im Namen des gesamten Teams



Du solltest immer alle deine Optionen auf dem Schirm haben.

Tag der Berufe am 15. März 2023

#AusbildungKlarmachen

Schau Dir Unternehmen in Deiner Nähe genauer an. Anmeldung ab Februar 2023 unter www.tagderberufe.de

bringt weiter.

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Veranstaltungshöhepunkte 2023

- 18.02. Faschingsumzug | Innenstadt
- 24.03. Die Musikalische Lachparade 2023 | Stadthalle Apolda
- 05. – 07.05. Festwochenende „100 Jahre Decker Pitter“
- 06.05. Lange Nacht der Museen | Innenstadt
- 12. – 13.05. Bornfest | Marktplatz und Innenstadt
- 13.05. Tag der offenen Betriebe | Industrie- und Gewerbepark B87
- 21.05. Galakonzert mit Gunter Emmerlich | Stadthalle Apolda
- 26. – 28.05. Good-Food-Festival | Marktplatz
- 02. – 04.06. 28. Apoldaer Oldtimer-Schlosstreffen | Innenstadt/Landkreis
- 07.06. – 04.10. Offene Lutherkirche | Lutherkirche
- 10. – 18.06. Apoldaer Parkfest | Festwiese Herressener Promenade
- 21.06. Fête de la musique | Innenstadt und Paulinenpark
- 24.06. APOLDA EUROPEAN DESIGN AWARD 2023 | Stadthalle Apolda
- 17.06. – 16.07. Stadt- und Dorfkirchenmusiken | Stadt Apolda, Landkreis
- 30.06. – 02.07. 5. Apoldaer Musiksommer | Festwiese Herressener Promenade



Veranstaltungen in der Stadthalle

Vogtland Philharmonie
GREIZ • REICHENBACH

GALAKONZERT MIT GUNTHER
EMMERLICH
& JEANNETTE WERNECKE



Sonntag **21.05.23** 17.00 Uhr
STADTHALLE APOLDA
Tickets: Tourist-Info Apolda und www.ticketshop-thueringen.de

Aufruf zur Aktion „Sauberes Apolda“

Eine saubere Stadt hängt nicht nur von einer funktionierenden Straßenreinigung ab, sondern auch von der guten Aufklärung der Menschen, die sie benutzen.



Die Stadtverwaltung Apolda ruft alle Bürgerinnen und Bürger, Firmen, Vereine, Kleingartenanlagen, Institutionen, Kindereinrichtungen und Schulen auf, sich an der Aktion „Sauberes Apolda“ rege zu beteiligen.

Geplant sind in diesem Jahr insgesamt zwei Aktionswochen. Die erste Aktionswoche soll nach den Osterferien, vom **17. bis 23 April 2023**, durchgeführt werden.

Die Stadt wünscht sich, dass aus der Aktion dauerhafte Patenschaften für Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen entstehen. Im Rahmen der dann stattfindenden Abstimmungen werden die einzelnen Maßnahmen geplant und unterstützt.

Hierfür bitten wir Sie bis spätestens **10. März 2023** um Rückmeldung per Email an Buergermeister@apolda.de oder an Stadt Apolda, Markt 1, 99510 Apolda. Für Rückfragen bzw. Kontaktaufnahmen geben Sie bitte Ihre Telefonnummer bzw. Email an.

Gern können Sie bei Ihrer Anmeldung einen Ihnen am Herzen liegenden öffentlichen Fläche benennen, die Sie im Rahmen der Aktionswoche begleiten möchten.

Amtsblatt als Newsletter

Das Amtsblatt der Stadt Apolda ist auch als kostenloser Newsletter erhältlich. Interessierte können sich dafür unter:

<https://newsletter.apolda.de/>

mit einer E-Mail-Adresse kostenlos registrieren und erhalten am jeweiligen Erscheinungstag eine entsprechende E-Mail.

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Information der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH

Sonderabfall-Kleinmengensammlung 2023 / I. Halbjahr

Das Schadstoffmobil fährt vom **6. März bis 5. April 2023** durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- flüssige Farben und Lacke (keine wasserlöslichen Farben)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer bis 35cm Länge
- Medikamentenreste
- Leim, Klebe- und Beizmittel in flüssiger Form
- Lösungsmittel (z. B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen mit Inhalt
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich
- ölverunreinigte Materialien, gem. Altölverordnung Rücknahme auch beim Handel
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien (können auch im Einzelhandel abgegeben werden).

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt in geeigneten Behältnissen verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können. Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert in **verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L) in haushaltsüblichen Mengen** zum Standplatz zu bringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und wird mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land, Sitz Apolda, Tel. 03644 540-695 oder an Ihre Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land mbH, Tel. 03644 514990.

Bitte werfen Sie auch in Zukunft Ihre Schadstoffe nicht einfach in den Hausmüll, sondern lagern sie diese getrennt und auslaufsicher bis zur nächsten Abfuhr, denn das Schadstoffmobil kommt wieder.

gez. Christian Leisering/ Geschäftsführer

Entsorgungstermine/-orte im Stadtgebiet Apolda

Ort	Standplatz	Standzeit
Sammeltag Montag 06.03.2023		
Apolda	Platz der Demokratie	12:00 - 12:45
Apolda	Stadionvorplatz	13:15 - 14:45
Apolda	Weimarer Berg/ ggü. Hotel/ ehem. Bushaltestelle	15:15 - 16:00
Sammeltag Dienstag 14.03.2023		
Nauendorf b. A.	Bushaltestelle/ Sulzaer Str.	09:00 - 09:30
Sammeltag Mittwoch 15.03.2023		
Utenbach	Obere Siedlung, Glascontainer	09:00 - 09:30
Sammeltag Mittwoch 21.03.2023		
Zottelstedt	Verkehrinsel Mattst. Str./ Dorfplatz	14:00 - 14:30
Oberroßla	Ernst-Thälmann-Str./ Bushaltestelle	15:15 - 15:45
Rödigsdorf	Parkplatz Schweinehaltung/ Am Krautlande	16:00 - 16:15
Sammeltag Mittwoch 04.04.2023		
Herressen-Sulzbach	Bushaltestelle Herressen/ Nähe Apoldaer Str. 20	14:30 - 15:00
Oberndorf	Gemeindeverw./ In der Gasse/ Wiegendorfer Weg	15:15 - 15:30
Sammeltag Freitag 05.04.2023		
Schöten	Nähe Schötener Dorfstr. 37	10:15 - 10:30



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

Das Thüringer Forstamt Bad Berka informiert:

Waldinventuren im Forstamtsbereich im Jahr 2023 Waldbiotopkartierung und Wegeinventur

Beginnend im April 2023 wird im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Forstamts Bad Berka auf allen privaten Waldflächen die Waldbiotopkartierung durchgeführt. Zur gleichen Zeit startet auch die turnusgemäße Wegeinventur der LKW-befahrbaren Forstwirtschaftswege.

Die Waldbiotopkartierung ist nach §5 Thüringer Waldgesetz durch die Landesforstanstalt für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Waldbestand charakterisieren. Die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung sind Grundlage für die ökologische Bewertung der Waldflächen und damit eine Voraussetzung dafür, dass Belange des Waldflächenerhalts bei Planungen und politischen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden.

Zuständig für die fachliche Betreuung der Waldbiotopkartierung ist das Sachgebiet 3.4 Waldnaturschutz/Schutzgebiete in der Zentrale der ThüringenForst- AöR. Die Kartierungsarbeiten werden im Jahr 2023 durch beauftragte Unternehmen durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§6 Abs. 6 ThürWaldG).

Die Wegeinventur ist gemäß §25 Thüringer Waldgesetz durch ThüringenForst AöR für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren. Mithilfe der Inventurdaten können z.B. Navigationssysteme für die Holzabfuhr aktualisiert werden und es kann überschlägig der Investitionsbedarf für Instandsetzungen am forstlichen Wegenetz geschätzt werden.

Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die Befahrungen werden im ersten Halbjahr 2023 durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt.

Waldbesitzer haben die Betretung ihrer Waldflächen für diese Inventuren zu tolerieren, da es sich um gesetzlich vorgeschriebene hoheitliche Aufgaben der Thüringer Forstbehörden handelt. Allerdings entstehen keinem Waldbesitzer dadurch Beeinträchtigungen an seinem Eigentum. Im Gegenteil, es werden kostenlos Daten erhoben, die direkt oder indirekt den Waldbesitzern wieder zu Gute kommen!

Für weitere Fragen zur Waldbiotopkartierung stehen Mitarbeiter des Thüringer Forstamts Bad Berka gern zur Verfügung.

Thüringer Forstamt Bad Berka

Ilmstraße 1 • 99438 Bad Berka • Tel. 036458 – 5823

Email: forstamt.badberka@forst.thueringen.de



Herzlichen Glückwunsch

...zur Geburt

an Familie	zur/zum	Datum
Hasan	Tochter Ella	01.12.2022
Gerbig	Tochter Emily Sophia	05.12.2022
Doudouh Bachaou	Sohn Maher	08.12.2022
Fichtler	Sohn Konrad	16.12.2022
Hüttich	Tochter Imani-Luna Rose	19.12.2022
Sabäu	Sohn Dylan Emerik	01.01.2023
Sarango Valle	Tochter Zamira Alina	20.01.2023

...zum Alters- und Ehejubiläum



an Frau
Lieselotte Reymann
 zum
101. Geburtstag
 am 20. Dezember 2022



an die Eheleute
Margit & Helfried Spehr
 zur
Diamantenen Hochzeit
 am 22. Dezember 2022



...zur Eheschließung

Ulrike Baar-Jabs, geb. Jabs & Falko Timo Baar
 12.12.2022
Celina Tänzer-Thomas, geb. Tänzer & Scott Thomas
 21.12.2022
Jenny, geb. Peukert & David Grabs
 05.01.2022

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Geschwisterkurs mit Yvonne und Ivonne

Bisher wurde der Geschwisterkurs von Dipl. Sozialpädagogin Ivonne Fritschek von der Diakoniewerk Apolda gGmbH im Alleingang angeboten. Nun holt sie sich Verstärkung. Gemeinsam mit Hebamme Yvonne Bromme gestalten sie den Kurs ab sofort im Doppelpack. Den Auftakt gab es dazu am Montag, den 16.01.2023, in den Räumen des Mehrgenerationenhauses.



Den Kurs besuchten 8 schwangere Mütter mit ihren Kindern, die nun bald große Geschwister werden. Sie erhielten Einblicke in den Alltag einer Hebamme und bekamen interessante Geschichten, die Yvonne

zu berichten hatte, zu hören. Mit Hilfe eines mobilen CTGs lauschten sie den Herztönen ihres Geschwisterchens - sie bekamen Anleitung beim Umsorgen ihrer mitgebrachten Puppen (wiegen, wickeln, füttern) und konnten viele Fragen rund um eine Schwangerschaft und die Geburt stellen. Ivonne Fritschek gab ihnen spielerisch viele Hinweise, was beim Umgang mit einem Baby zu beachten ist. Die Eltern erhielten ein Handout mit allen wichtigen Informationen und Büchertipps zum Thema "Geschwister". Das Highlight der Kursstunde war der Besuch eines Neugeborenen. Andächtig und ganz leise wurde das Baby begutachtet. Ein großes Dankeschön an die kleine Fiona und ihre Mama.

Zum Abschluss erhielt jedes Kind den heißbegehrten Geschwisterpass und eine Geschwister-Urkunde. Dieser ersten Kurseinheit folgt später eine weitere Veranstaltung, die dann gern besucht werden kann, wenn der kleine Bruder/ die kleine Schwester auf der Welt ist.

Informationen und die Anmeldung zum Geschwisterkurs erhalten Sie über das Mehrgenerationenhaus Apolda, Tel. 03644 650-300 oder über die Hebamme Yvonne Bromme, Tel. 0173/ 362 537 8.



**Mehr
Generationen
Haus**
Miteinander – Füreinander

ANGEBOTE des Mehrgenerationenhauses „Geschwister Scholl“



Mehrgenerationenhaus Apolda
„Geschwister Scholl“
Dornburger Str.14
99510 Apolda
Tel. +49 (0)3644 650 300
Fax +49 (0)3644 650 304
mgh@apolda.de
www.mehrgenerationenhausuer.de

Der „Offener Treff“ ist Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr geöffnet.

Planung und Durchführung von Veranstaltungen nach Terminvereinbarung:

- **Mehrgenerationenhaus: Tel. 03644 650-300 bzw. E-Mail: mgh@apolda.de**

Eltern-Kind Angebote: Peking-Kurse, Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Kreis, Mutti/Vati Frühstück, Kinderturnen bitte erfragen beim:

- **Frauen- und Familienzentrum (FFZ): Tel. 03644 650-329 bzw. ffz@diakonie-ap.de**

Beratung der Gleichstellungsbeauftragten:

- **nach Vereinbarung Tel. 03644 650-300, E-Mail: mgh@apolda.de**

Montag

10:00 Uhr Spiele für alle Generationen (Rommé-Gruppe)
Offener Treff

13:00 Uhr **Neu!** Beratungszeit „Betreuung zu Hause“ –
Home instead, Tel. 036446 50327 - **Beratungsraum**

14:00 Uhr Gymnastischer Tanz Frau Wächter – **Mehrzweckraum**

Rentenberatung mit Herrn Torborg – **Glaspavillon**
Nur mit Terminvergabe unter Tel. 03644 8779952
von Montag bis Donnerstag 19:30 – 20:15 Uhr

Beratungstermine im Frauen- und Familienzentrum / Frauenschutz /
Kirchenkreissozialarbeit nur nach Vereinbarung, Tel. 03644 650-329

Dienstag

09:00 Uhr Betreuungs- und Beschäftigungsangebot für Menschen
mit und ohne Demenz – **Glaspavillon**
Kontakt unter Tel. 03644 650-301, Mail: mgh@apolda.de

09:30 Uhr Rheumatreff – **Mehrzweckraum**

10:00 Uhr Kreativwerkstatt für und mit allen Generationen –
Kreativraum

10:00 Uhr Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen – **Offener Treff**
nach Vereinbarung, Tel. 03644 650-301/-300

13:00 Uhr Beratungszeit Frauen- und Familienzentrum und
Frauenschutz

15:00 Uhr **Nähstübchen**, jeden 2. und 4. Dienstag im Monat,
Anmeldung unter Tel. 03644 650-301 oder E-Mail:
mgh@apolda.de

16:00 Uhr **Eltern-Kind-Turnen** – nur mit Anmeldung,
Tel. 03644 650-329

17:00 Uhr **Kindersport** – nur mit Anmeldung, Tel. 03644 650-329

17:00 Uhr Schiedsstelle – Beratungszeit in den geraden
Kalenderwochen – **Beratungsraum**
Termine: 21.02., 07.03., 21.03., 04.04.2023

Mittwoch

10:00 Uhr **Krabbelgruppen** – Frühstückzeit einmal im Monat!
Bitte vorher erfragen und anmelden Tel. 03644 650-329

15:00 Uhr Handarbeitskreis „Die WollLust“ – **offener Treff**

15:00 Uhr Handarbeitskreis Frau Schiedt jeden 2.+ 4. Mittwoch –
Glaspavillon

Beratungstermine im Frauen- und Familienzentrum / Frauenschutz /
Kirchenkreissozialarbeit nur auf Anfrage; Tel. 03644 650-329

Donnerstag

09:00 Uhr Betreuungs- und Beschäftigungsangebot für Menschen
mit und ohne Demenz – **Glaspavillon**;
Kontakt unter Tel. 03644 650-301, Mail: mgh@apolda.de

13:00 Uhr Beratung im Frauen- und Familienzentrum /
Frauenschutz / Kirchenkreissozialarbeit

14:00 Uhr Digitalcafé – jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat,
Anmeldung zum jeweiligen Termin unter:
seniorenbeirat@apolda.info
Infos unter: www.bibliothek.apolda.info

14:00 Uhr Gymnastik für Junggebliebene – **Mehrzweckraum**

14:00 Uhr **Neu!** Offene Sprechstunde der Ergänzende unabhängige
Teilhabeberatung (EUTB)

16:00 Uhr Eltern-Kind-Kreis

Freitag

08:30 Uhr Skatrunde – **Offener Treff**

09:00 Uhr Beratung im Frauen- und Familienzentrum /
Frauenschutz / Kirchenkreissozialarbeit

14:00 Uhr **Neu!** Offene Sprechstunde der Ergänzende unabhängige
Teilhabeberatung (EUTB)

10:00 Uhr Babysprechstunde – **Seminarraum 2**
gern auch als telefonische Beratung, Tel. 0173-3625378
am 24.03.2023 Begrüßungstag unserer Neugeborenen –
Mehrzweckraum

14:00 Uhr Volkssolidarität – einmal im Monat
Termine erfragen unter Tel. 03644 650-301

Beratung „Rund um das Thema Pflege – Was tun?“

14:00-16:00 Uhr, jeden 1.+3. Freitag im Monat –
Anmeldung erforderlich unter Tel. 03644 650-301

Seniorenbeirat der Stadt Apolda

15:00-16:00 Uhr jeden ersten Mittwoch im Monat – Beratungszeit im
Beratungsraum; nächste Termine: 01.03., 05.04.2023
E-Mail: seniorenbeirat@apolda.info

Sanikurse - Anmeldung nur unter www.primeros.de

Begrüßungstag für Neugeborene

Mit dem Begrüßungstag für Neugeborene möchten wir Ihr
Baby in unserer Stadt herzlichst willkommen heißen.

Dazu findet in jedem Quartal von 10 bis 11 Uhr eine gemütliche
und ungezwungene Zusammenkunft im Mehrgenerationenhaus statt.

Sie erwartet:

- Gemütliche Gesprächsrunden
- Kennenlernen anderer Eltern
- Nützliche Informationen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Willkommensgeschenke.



Termine: 24. März | 16. Juni | 29. September |
8. Dezember 2023

Nichtamtlicher Teil: Vereinsnachrichten

XXXV. Faschingsumzug – (der Neuzeit) in Apolda

Wir laden alle Apoldaer und Gäste aus dem gesamten Umland ein, am 18. Februar 2023 als Aktive oder Zuschauer zum großen Faschingsumzug nach Apolda zu kommen.

Nach zwei Jahren erzwungener Unterbrechung wird sich der kommende Umzug unter dem Motto „Mir sin wedder da!“ auf leicht geändertem Zugweg von der Einmündung Herderstraße aus über Bahnhofstraße, Bachstraße, Heidenberg, Straße des Friedens ab 13 Uhr durch die Innenstadt zum Marktplatz bewegen.

Erneut sorgen viele lustige Laufgruppen, bunte Prunkwagen, mehrere Klangkörper und zahlreiche Sprecher am Zugweg für beste Stimmung.

Für die Versorgung an der Strecke und auf dem Marktplatz ist gesorgt.

Der Plan der Zugstrecke kann unter: www.fra-apolda.de/zugplan_2023.pdf heruntergeladen werden.

Streckenplan Faschingsumzug

18.02.2023 - Beginn: 13 Uhr

Motto 2023:
„Mir sin wedder da!“

Veranstalter:
FaschingsRegionalverein
Apolda e.V.
Lessingstr. 38
99510 Apolda

Zeichenerklärung
 Imbiss
 Toilette
 Streckensprecher

Zugmeister Thomas Macher
 Gutenbergstr. 3, 99510 Apolda
 Tel.: 0151 27061794
 eMail: zugmeister@fra-apolda.de
 Planungsstand : 27.01.2023

Wie in den Vorjahren fährt auch wieder ein Bus der Apoldaer Stadtlinie, der während des Umzugs ab 13.05 Uhr in der Bachstraße direkt an der Zugstrecke parkt (Fahrpreis: Erwerb Einzelfahrschein; Abfahrtszeiten: 12.40 Uhr ab Friedhof, 12.50 Uhr Paul-Schneider-Str., 12.55 Uhr Glockenhofcenter, 12.57 Uhr Compterstr., 12.59 Uhr An der Goethebrücke).

Die größte Belohnung für alle, die sich als Aktive im Zug viel Mühe geben, wären wieder viele „kostümierte Narren“ mit toller Stimmung am Straßenrand.

Wir wünschen uns, dass auch dieses Jahr viel Stimmung und Frohsinn an der Laufstrecke herrscht. Also, am 18. Februar 2023 alles auf nach Apolda! Apolle hinein!

PS.: Weitere Toiletten sind in Planung, genaue Standorte werden noch bekannt gegeben.

gez. Thomas Macher
Zugmeister FRA
eMail: zugmeister@fra-apolda.de

Es ist wieder soweit - AFC-Fasching in der Stadthalle Apolda!

Was passiert eigentlich nach unseren Faschings-Veranstaltungen in der Stadthalle, wenn der Vorhang fällt? Wenn der Saal leer ist und das Licht ausgeht?

Ganz unter unserem diesjährigen Motto

**„In der 51. Närrischen Nacht,
der AFC-Fundus zum Leben erwacht!“**

erwacht dann hinter den Kulissen unser Fundus zum Leben.

Seid gespannt, welche Kostüme und Geschichten da so zum Vorschein kommen.

Bereits zum 15. Mal starten wir mit unserem Weiberfasching in unser Faschings-Wochenende. Hier beweisen wieder Männerballetts aus Apolda und der Region, dass auch Männer tanzen können.

Zum Großen Sauser am 18.02.2023 und am Rosenmontag, den 20.02.2023, erwartet euch ein spannendes buntes Faschingsprogramm.

Zum Kindersauser am 19.02.2023 kommen ab 15.00 Uhr alle kleinen Narren auf ihre Kosten mit einem bunten Programm von Kindern für Kinder, mit reichlich Musik, Spielen und natürlich viel Spaß!

Unsere Veranstaltungen im Überblick:

- 16.02.2023 20:11 Uhr **15. Weiberfasching**
(nur noch wenige Restkarten)
- 18.02.2023 19:11 Uhr **Großer Sauser**
- 19.02.2023 15:00 Uhr **Kinderfasching**
- 20.02.2023 14:00 Uhr **Rentnersauser**
(Veranstaltung ausverkauft)
- 20.02.2023 19:11 Uhr **Rosenmontagsparty**

Sichert euch die besten Plätze im Kartenvorverkauf!!!

Karten gibt es wie immer Reisebüro John, Brückenborn 2, Apolda (Tel.: 03644 / 5189888) – Reservierungen nehmen wir gern auch per Mail an info@afc-apolda.de an.

Wir freuen uns auf Euch!
Euer AFC

Amtlicher Teil: Öffentliche Stellenausschreibungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-01-2023.pdf veröffentlicht.

1.

Die **Stadtverwaltung Apolda** sucht für das Ausbildungsjahr 2023 motivierte und engagierte Jugendliche, vorrangig Schulabgänger, für die

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d).

Voraussetzung ist ein mindestens guter Realschulabschluss, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird die Note gut erwartet.

Beginn der Ausbildung wird der 1. September 2023 sein.

Es wird eine dreijährige abwechslungsreiche und umfassende schulische und praktische Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung geboten. Das Ausbildungsverhältnis und die Ausbildungsvergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird eine anschließende Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis in Aussicht gestellt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die bestehende Schwerbehinderung ist der Bewerbung beizufügen.

Ihre **Bewerbungsunterlagen** (Anschreiben, Lebenslauf, die letzten beiden Zeugnisse bzw. Abschlusszeugnis, ggf. Praktikumsnachweis) senden Sie bitte bis zum **28. Februar 2023 an die Stadtverwaltung Apolda, Personalwesen, Markt 1, 99510 Apolda, oder per Mail an: personalwesen@apolda.de**.

2.

Die Stadt Apolda schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle im Bereich Ordnungswesen als

Mitarbeiter/in im Vollzugs- und Außendienst (m/w/d) aus.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- Überwachung des ruhenden Verkehrs, Erfassung von Verstößen gegen die StVO, Erstellung gebührenpflichtiger Verwarnungen und Stellungnahmen zu Einsprüchen,
- Bestreifung des Stadtgebietes sowie der Ortsteile der Stadt Apolda,
- Ermittlung und Erfassung festgestellter Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Kontrollen in ordnungs-, gewerbe- und straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten, Einleitung notwendiger Maßnahmen,
- Vollzug von Anordnungen der Ordnungsbehörde,
- Kontrolle Leinenzwang und Erfüllung aller Aufgaben gem. Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren im Außendienst,
- Anfertigung von Mängelanzeigen, Ermittlungsberichten sowie Ordnungswidrigkeiten-anzeigen,
- Information und Beratung nachfragender Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

Folgende persönliche Voraussetzungen werden an die/den Bewerber/in gestellt:

- Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst, eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder einer dieser Berufsausbildung gleichgestellte abgeschlossene Aus- oder Fortbildung bzw. der abgeschlossene Fortbildungslehrgang FL I,
- liegt eine der o. g. Ausbildungen nicht vor, wird ein Realschul-

abschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie die Bereitschaft, den erforderlichen Berufsabschluss im Rahmen einer Fortbildung zu erlangen, vorausgesetzt,

- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- physische und psychische Belastbarkeit,
- sehr kommunikatives, sachliches und sicheres Auftreten,
- Bereitschaft zum Tragen von Dienstkleidung,
- Bereitschaft zur Arbeit bis 22:00 Uhr und zur Ableistung von Sondereinsätzen am Wochenende und in der Nacht,
- Bereitschaft zur Durchführung von Kontrollen mit dem Fahrrad,
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zum selbständigen eigenverantwortlichen Arbeiten sowie zur Teamarbeit,
- Erfahrung im Umgang mit Stress- und Konfliktsituationen,
- Führerschein Klasse B.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle im Umfang von 39 Wochenstunden, die nach EG 7 TVöD vergütet wird. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die bestehende Schwerbehinderung ist der Bewerbung beizufügen.

Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **28. Februar 2023** (Posteingang) an die Stadtverwaltung Apolda, Frau Böge, Markt 1, 99510 Apolda oder per Mail an: personalwesen@apolda.de

HINWEIS: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet.

Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigung versandt wird. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Apolda die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-01-2023.pdf veröffentlicht.

Erwachsenen-Schöffen gesucht!

WIR
SCHÖFFEN
DAS!

SCHÖFFENWAHL 2023

Bewirb dich jetzt
für das Schöffenamt

Deine Meinung ist wichtig. Dein gesunder Menschenverstand gesucht. Dein Gerechtigkeitsempfinden gewünscht. Bewirb dich für das Schöffenamt. Als Schöffin oder Schöffe leistest du einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Du stärkst die Demokratie und beteiligst dich an der Rechtsprechung.

Infos unter: schoeffenwahl2023.de



Auf Initiative des Bundesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V., gefördert durch das Bundesministerium der Justiz
schoeffen.de



Bundesministerium der Justiz



Für das Amt einer Schöffin oder eines Schöffen kann sich jede Person selbst vorschlagen. Für die Interessierten wird ein Formular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste auf der Homepage, im Bürgerbüro (Am Stadthaus 1) und in der Tourist-Information (Rathaus, Markt 1) zur Verfügung gestellt. Sie können es sich auch zusenden lassen. Das ausgefüllte Formular ist die Grundlage für die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Apolda über die Aufnahme in die Vorschlagsliste an das Amtsgericht, an dem der Schöffenauswahlausschuss tätig ist.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Das Schöffenamt in Thüringen“, welche sie elektronisch auf der Homepage des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz unter der Adresse <https://justiz.thueringen.de/schoeffenwahl> oder an den o. g. Stellen in der Stadt erhalten.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte ab sofort,

bis spätestens 3. März 2023
an die Stadtverwaltung Apolda,
Fachbereich 4, zu Hd. Frau Weber,
Markt 1, 995101 Apolda.

Bei Fragen können sich Interessierte auch telefonisch unter der Nummer 03644 650-181 oder per E-Mail an fb4@apolda.de an die Stadtverwaltung wenden.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

In diesem Jahr findet die nächste planmäßige Wahl der **ehrenamtlichen Richter an den Strafgerichten** (Schöffengericht am Amtsgericht Weimar und Landgericht Erfurt) statt. Der Beginn der Amtsperiode ist der 01.01.2024. Die Schöffinnen und Schöffen werden für 5 Jahre gewählt und erfüllen eine wichtige Aufgabe im Rechtsstaat. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern.

Jede und jeder Deutsche im Alter zwischen 25 und 70 Jahren kann ehrenamtlich Schöffin oder Schöffe werden. Eine besondere Qualifikation wird nicht vorausgesetzt. Die Schöffen sollen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Urteilsfindung der Gerichte einbringen. Soziale Kompetenz, Einfühlungsvermögen, logisches Denkvermögen, Unparteilichkeit, Verfassungstreue und Menschenkenntnis sind wichtig, um das Amt gut ausfüllen zu können.

Vom Amt ausgeschlossen sind Personen, die durch einen Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Nicht zum Schöffin oder Schöffen berufen werden sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind. Weiterhin scheidet ein Schöffenamt für alle Personen aus, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen oder in Vermögensverfall geraten sind.

EINLADUNG

zur nichtöffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Apolda

Termin: Samstag, 4. März 2023, um 18:00 Uhr,
Ort: Gasthof Langemann, in Großromstedt 35, 99518 Bad Sulza OT Großromstedt

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Bericht des Vorstandes
- TOP 3: Kassenbericht
- TOP 4: Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- TOP 5: Beschluss über die Änderung des Pachtvertrages
- TOP 6: Sonstiges

Hinweis:
Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Grundstückseigentümer im Jagdbezirk Apolda, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (Ackerflächen, Wiesen, Wald).

Jagdgenossen, die persönlich verhindert sind, können sich durch eine andere Person vertreten lassen. Diese benötigt eine Vollmacht in schriftlicher Form, die vom Eigentümer unterzeichnet ist und der Angabe der zu vertretenden Flächen.

gez. Eckart Weirich
Jagdvorsteher

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-01-2023.pdf veröffentlicht.

Hauptsatzung der Stadt Apolda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Vorsitz des Stadtrates

Den Vorsitz des Stadtrates führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen gewählter Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Stadtratsvorsitzender“, sein Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

§ 2

Ausschüsse

(1) Als vorberatender Ausschuss wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Des Weiteren werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet, welche jedoch nur vorberatend tätig werden, wenn der Stadtrat für die abschließende Entscheidung zuständig ist: Hauptausschuss, Bau- und Werkausschuss, Finanzausschuss und Kultur- und Sozialausschuss. Nähere Regelungen zur Bildung und der Zusammensetzung sowie den Aufgaben der Ausschüsse trifft die Geschäftsordnung.

(2) Entscheidungen über Abschnittsbildung und Kostenspaltung gemäß der Erschließungs- und der Ausbaubeitragsatzung werden allgemein dem Bau- und Werkausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen.

(3) Die Zusammensetzung der weiteren Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 27 Abs. 1 ThürKO erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

Es ist jeweils die Gesamtzahl der Sitze der Parteien und Wählergruppen bzw. der Fraktionen im Stadtrat zunächst durch 1, dann durch 2, 3, 4 usw. solange zu teilen, bis so viele höchste Zahlen ermittelt sind, wie Sitze im Ausschuss zu vergeben sind. Bei gleichen höchsten Zahlen entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erreicht wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(4) Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss ein Stadtratsmitglied zugewiesen wird. Ein Stadtratsmitglied kann in mehreren Ausschüssen einen Ausschusssitz wahrnehmen.

(5) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Ein solches Verlangen ist schriftlich, unter Angabe der Bezeichnung des Ausschusses, dem Bürgermeister anzuzeigen.

(6) Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen gilt entsprechend für die Bestellung von Aufsichtsräten städtischer Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung sowie die Besetzung sonstiger Gremien.

§ 3

Bürgermeister

(1) Dem Bürgermeister werden durch den Stadtrat folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

a) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten die Klageerhebung, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) in Haushalts- und Finanzangelegenheiten

aa. bis 5.000 € für die Niederschlagungen und Erlässe von Forderungen der Stadt im Einzelfall und bis 10.000 € für die Niederschlagungen und Erlässe von Forderungen der Stadt an Schuldner, die eine Vermögensauskunft abgegeben haben oder deren Insolvenzverfahren abgeschlossen ist,

bb. bis 25.000 € die Stundung von Beträgen, wobei der Finanzausschuss regelmäßig über gewährte Stundungen bei Beträgen zwischen 5.000 € und 25.000 € zu unterrichten ist,

cc. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, jeweils im Einzelfall, soweit die Ausgaben unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist, wobei der Finanzausschuss über eine Bewilligung ab 5.000 € zu informieren ist. Sobald bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag in Höhe von 250.000 € und bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 60 Abs. 2 Ziffer 3 ThürKO i. V. m. § 60 Abs. 3 Ziffer 1 ThürKO die Wertgrenze von 75.000 € übersteigen, ist dem Stadtrat eine Nachtragshaushaltssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen,

dd. bis 25.000 € bei dem Verkauf von beweglichem Vermögen, wobei der Finanzausschuss über den Verkauf von beweglichem Vermögen über 5.000 € zu unterrichten ist,

ee. das Anlegen von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.),

ff. bis 25.000 € bei der Vergabe sowie Ausführung von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen,

gg. bis 15.000 € bei der Verwendung der Deckungsreserve,

hh. bis 25.000 € bei dem Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen,

c) in Grundstücksangelegenheiten

aa. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsge-
schäften über Grundstücke und Gebäude bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, außer Verkauf oder Tausch,

bb. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,

cc. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 12.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt

dd. die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bodenverkehrs im Sinne von Begeh- und Befahrbarkeit,

ee. der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkehrswert von 25.000 € im Einzelfall, sofern dieser zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 4

Beigeordnete

(1) Die Stadt Apolda hat drei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten sind als Ehrenbeamte zu ernennen.

(3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten sind Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Die Reihenfolge der Vertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten wird vor deren Wahl festgelegt.

Fortsetzung auf Seite 13

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-01-2023.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 12

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Apolda tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Frauenbeauftragten der Stadtverwaltung Apolda wahr.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/n Jugendbeauftragte/n des Stadtrates sowie eine/n Stellvertreter/in.
Eine/n weitere/n Jugendbeauftragte/n bestimmt der Bürgermeister aus den Reihen der Verwaltung.
- (2) Die Jugendbeauftragten sind besondere Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen in deren Angelegenheiten für den Stadtrat und dessen Ausschüsse.
Sie können dafür durchführen:
 - Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO
 - Umfragen unter Kindern und Jugendlichen
 - Jugendforen und -workshops
 - weitere Formen der offenen Partizipation mit Kindern und Jugendlichen.
- (3) In Angelegenheiten des Stadtrates und dessen Ausschüsse, die Themen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Apolda und ihren Ortsteilen betreffen, sind die Jugendbeauftragten zu hören.
- (4) Die Jugendbeauftragten sind für ihre Arbeit mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten. Dafür werden im jährlichen Haushalt die dafür erforderlichen Haushaltsansätze eingestellt.

§ 7

Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Ortsteile Apolda, Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt. Die Gebiete der Ortsteile Herressen-Sulzbach, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt entsprechen den Gebieten der ehemaligen Gemeinden mit selben Namen.
Die räumliche Abgrenzung des Ortsteiles Nauendorf ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist. Das übrige Gebiet der Stadt Apolda ist der Ortsteil Apolda. Die Ortsteile, außer Apolda, erhalten eine Ortsteilverfassung. Die Ortsteile behalten ihre Namen und führen ihn in Verbindung mit dem Namen der Stadt Apolda.
Die Wahl der Ortsteilbürgermeister und des Ortsteilrates erfolgt nach Regelungen in den Absätzen 2 und 3.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister muss Wahlberechtigter sein, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil hat.
Bleibt die Wahl des Ortsteilbürgermeisters erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
Für diesen Fall ist für den freiwerdenden Sitz im Ortsteilrat ein Nachrücker gemäß Abs. 4 zu berufen.
Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (3) Die Wahlen der weiteren Mitglieder für die jeweiligen Ortsteilräte erfolgen nach den folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

- b) Die Wahlen der weiteren Mitglieder für die jeweiligen Ortsteile finden am Tag der Stadtratswahlen statt. Sie werden vom Wahlleiter geleitet.
- c) Die Bewerbung für die Wahl zum weiteren Mitglied des jeweiligen Ortsteilrates schließt die Bewerbung für die Wahl zum Ortsteilbürgermeister nicht aus.
- d) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung hat mindestens zu beinhalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten eingereicht werden können sowie wo und bis zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat.
Jeder Wahlberechtigte nach § 12 ThürKWG hat daraufhin das Recht, sich zur Wahl schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung muss den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Beruf sowie die Unterschrift des Bewerbers enthalten und muss bis spätestens am 44. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei dem Wahlleiter eingereicht sein. Gleichzeitig endet damit auch die Möglichkeit der Rücknahme einer Bewerbung.
- e) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich.
Zudem prüft er jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dessen Eingang. Stellt er dabei Mängel fest, fordert er den Bewerber unverzüglich auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Die Bewerber haben bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, die Möglichkeit, Mängel an ihrer Bewerbung zu beseitigen.
- f) Am 33. Tag vor der Wahl prüft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die eingereichten Bewerbungen und entscheidet über deren Zulassung zur jeweiligen Wahl. Der § 17 Abs. 4 ThürKWG findet dabei sinngemäß Anwendung.
Gleiches gilt für den § 22 ThürKWO, jedoch mit der Ausnahme, dass die Bewerber zur Sitzung nicht einzeln eingeladen werden müssen.
- g) Für die jeweilige Wahl wird ein Wählerverzeichnis gemäß den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung aufgestellt, ausgelegt und geführt sowie Wahlscheine erteilt.
- h) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl erfolgt die Benachrichtigung der Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Diese erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 ThürKWG und des § 12 ThürKWO.
- i) Die als gültig zugelassenen Bewerbungen zur jeweiligen Wahl sind spätestens am 22. Tag vor der Wahl unter der Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes sowie der Anschrift öffentlich bekanntzumachen.
In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge jeweils nach § 18 ThürKWG aufzulisten.
- j) Für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung, insbesondere § 7 ThürKWG und §§ 13, 14 und 15 ThürKWO, sinngemäß.
- k) Spätestens am 6. Tag vor der Wahl erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter. § 27 ThürKWO findet sinngemäß Anwendung.
- l) Der Wähler hat 3 Stimmen. Das Recht der Stimmenhäufung auf einen oder mehrere Bewerber ist dabei ausgeschlossen.
Ist die Anzahl der gültigen Wahlvorschläge kleiner als die Anzahl der jeweils zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, findet die Wahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt. Der Wähler kann seine Stimme/n auch dadurch vergeben, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine oder mehrere wählbare Person/en mit Nachnamen, Vornamen sowie Beruf einträgt.
Auf die Angabe des Berufes kann dabei verzichtet werden, wenn Namensdopplungen ausgeschlossen sind. Anderenfalls

Fortsetzung auf Seite 14

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-01-2023.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 13

- dient sie als konkrete Stimmzuordnung auf die gewählte Person. Ist der Beruf nicht bekannt, kann dafür ein anderes geeignetes Zuordnungskriterium verwendet werden (z. B. Angabe der Anschrift).
- m) Die Stimmzettel sind in Anlehnung der Anlagen 10 und 11 der ThürKWO zu gestalten.
- n) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung gelten die §§ 28 - 36 ThürKWO sinngemäß.
- o) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt sinngemäß § 37 ThürKWO, zum Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse der an diesem Wahltag stattfindenden Wahlen. Die Zählung der Wähler und der Stimmen wird sinngemäß der §§ 38 und 40 ThürKWO durchgeführt. Bestimmt der Wahlleiter, dass die Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den jeweiligen Wahlvorstand des Ortsteiles erfolgt, kommt § 42 ThürKWO sinngemäß zur Anwendung. Des Weiteren finden die §§ 45 und 46 ThürKWO sinngemäß Anwendung.
- p) Die jeweilige Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in sinnvoller Anwendung des § 47 ThürKWO. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter während der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehen ist. Ist die Anzahl der gewählten Personen kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, wird durch den Wahlausschuss festgestellt, dass eine Wiederholungswahl stattfindet.
- q) Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Vernichtung der Wahlunterlagen finden die §§ 48-50 ThürKWO sinngemäß Anwendung.
- r) Die Gewählten sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich über ihre Wahl durch den Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einer Woche durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt wird. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
- s) Nachrücker werden in sinnvoller Anwendung des § 23 ThürKWG berufen.
Sinkt die Zahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates unter die Hälfte der nach § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden Anzahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder, findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Stadtrates statt, sofern diese noch mindestens 6 Monate beträgt.
- t) Eine Wiederholungswahl gemäß Buchst. p) oder Unterbuchst. hh. oder eine Neuwahl gemäß Buchst. s) finden abweichend von den Buchst. b), d) - j), n) - p) und r) im Rahmen einer Bürgerversammlung des jeweiligen Ortsteils nach folgenden Regelungen statt:
- aa. Die Bürgerversammlung findet spätestens am 90. Tag nach der Bekanntmachung über die Feststellung einer Wiederholungswahl oder nach der Feststellung der Notwendigkeit einer Neuwahl durch den Bürgermeister statt.
- bb. Die Wiederholungs- oder Neuwahl wird vom Bürgermeister geleitet.
- cc. Die Bekanntmachung über die Einberufung der Bürgerversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrem Termin erfolgen. Sie muss neben dem Tag, dem Ort, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung mindestens beinhalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten eingereicht werden können sowie wo und bis zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat.
- dd. Die Bewerber müssen ihre Kandidatur schriftlich, spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der jeweiligen Bürgerversammlung, beim Bürgermeister unter der Angabe des Vor- und Nachnamens, der Anschrift, des Geburtsdatums, des Berufes sowie der Unterschrift des Bewerbers anzeigen.
- ee. Die Buchst. l) und m) finden sinngemäß Anwendung.
- ff. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern. Wird auch bei der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los, welches durch den Bürgermeister zu ziehen ist.
- gg. Die Annahme der Wahl erfolgt unverzüglich durch Erklärung des Gewählten gegenüber dem Bürgermeister. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
- hh. Ist im Ergebnis einer Neuwahl die Anzahl der gewählten Personen kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, findet innerhalb von 60 Tagen eine Wiederholungswahl statt, sofern die Amtszeit des Stadtrates noch mindestens 6 Monate beträgt.
- u) Bleibt auch die Wiederholungswahl für die Wahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates gemäß Buchstabe p) oder Buchstabe t) Unterbuchstabe hh. erfolglos, d. h. die Anzahl der gewählten Personen ist kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, kann die Ortsteilverfassung für den jeweiligen Ortsteil gemäß § 45 Abs. 1 ThürKO wieder aufgehoben werden.
- (4) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet er durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder aus sonstigen Gründen aus, so ist ein Nachrücker zu berufen. Die Bestimmungen des § 23 des ThürKWG finden analog Anwendung.

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) Die gemäß § 23 Abs. 2 ThürKO gewählten Stadtratsmitglieder der Stadt Apolda erhalten eine Entschädigung. Diese wird in Form eines monatlichen Sockelbetrages und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt, zu denen sie geladen sind.
Das Sitzungsgeld beträgt je Stadtrats-, Fraktions- und Ausschusssitzung 20 €. Für jeden angefangenen Monat wird ein Sockelbetrag in Höhe von 110 € gezahlt. Dieser Sockelbetrag erhöht sich um 10,- €, wenn das Mitglied des Stadtrates mit der Ersetzung der in § 35 ThürKO vorgesehenen Schriftform durch die elektronische Form einverstanden ist, ein eigenes WLAN- sowie internetfähiges Endgerät benutzt und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat.
Das Sitzungsgeld wird für ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie für jeweils zwei, eine Stadtratssitzung vorbereitende Fraktionssitzungen gezahlt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten der Stadtratsvorsitzende, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Höhe von 90 €. Der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden und die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten neben der im Rahmen des Abs. 1 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben neben Sitzungsgeld und Sockelbetrag außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dieser wird jedoch nur für höchstens acht Stunden pro Tag gewährt. Der Höchstbetrag beträgt pro Tag 96 € und 2.208 € pro Monat.
Ersatz des Verdienstausfalles kann über die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen hinaus für alle notwendigen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandates ergeben, geltend gemacht werden.

Fortsetzung auf Seite 15

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-01-2023.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 14

Abweichend davon besteht kein Anspruch auf Verdienstausschlag, wenn für die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat o. ä. bereits eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

- (4) Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 € je volle Stunde. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag gewährt.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Stadtratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostenrecht. Über die Genehmigung einer Reise entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Für zu Sitzungen oder Beratungen in Bezug auf das jeweilige Ehrenamt geladene und anwesende ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausschlages bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.
- (8) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten 300 € und für die weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten jeweils 110 €. Ist der Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhöht sich die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder der weiteren zu Stellvertretern bestimmten ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich um 900 € für die Vertretung, wobei für jeden angefangenen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (9) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister betragen monatlich

bei einer Einwohnerzahl	Betrag (in €)
bis 500	250
von 501 bis 1 000	410
von 1 001 bis 2000	460
- (10) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates jeweils Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

Der Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

Er erhält weiterhin auf schriftlichen Antrag Ersatz in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Zeit der tatsächlichen Vertretung des Ortsteilbürgermeisters, im Falle dessen Verhinderung.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Apolda werden im Amtsblatt der Stadt Apolda bekanntgemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie der Sitzungen seiner Ausschüsse werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Apolda unter der Adresse stadtrat.apolda.de bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortsraträte werden durch Aushang an den Verkündungstafeln in den

jeweiligen Ortsteilen bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht.

Ortsteil

Herressen-Sulzbach:	Apoldaer Str. 38 (Ortsluger Herressen) Ötisheimer Str. - gegenüber Haus Nr. 190 (Ortsluger Sulzbach)
Nauendorf:	Wickerstedter Str. 8
Oberndorf:	Kapellendorfer Str. 5
Oberroßla/Rödigsdorf:	Dorfstr. 14 (Ortsluger Oberroßla) Denstedter Weg - gegenüber Haus Nr. 5 (Ortsluger Rödigsdorf)
Schöten:	Schötener Dorfstr. 4
Utenbach:	Wormstedter Str. 17
Zottelstedt:	Mattstedter Str. 92

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Sofern eine fristgerechte Bekanntmachung (z.B. Wahlbekanntmachung bei Stichwahl) im Amtsblatt nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Apolda unter der Adresse stadtrat.apolda.de.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Stadt Apolda richtet eine Einwohnerfragestunde ein, in der allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Apolda und den Ortsteilen die Gelegenheit eingeräumt wird, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Das Gleiche gilt für Grundbesitzer sowie Gewerbetreibende, die nicht im Bereich Apolda wohnen, dort aber über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in Apolda oder den Ortsteilen.
- (3) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils am Anfang des öffentlichen Teiles der Stadtratssitzungen statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt. In begründeten Fällen kann die Dauer der Einwohnerfragestunde durch Einzelbeschluss zur Geschäftsordnung auf 60 Minuten erhöht werden.
- (4) Fragen sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Anfragenden spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung bis 16 Uhr bei der Stadt Apolda einzureichen. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden.
- (5) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen und kurzgefasst sein. Sie sollen daher einschließlich ihrer Begründung die Dauer von

Fortsetzung auf Seite 16

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-01-2023.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 15

- drei Minuten nicht überschreiten. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen, welche in derselben Sitzung behandelt werden sollen.
- (6) Die Fragen werden in der Einwohnerfragestunde verlesen und mündlich beantwortet. Der Fragestellende hat die Möglichkeit, während der Sitzung mündlich zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung, Diskussionen und somit eine Mitberatung mit dem Stadtrat sind nicht gestattet.
 - (7) Sofern eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, ist dem Anfragenden eine schriftliche Antwort zuzuleiten. Die Antwort ist den Fraktionen der im Stadtrat und in den Ortsteilräten vertretenen Parteien oder politischen Gruppierungen zur Kenntnis zu geben.
 - (8) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.
 - (9) Ein Beschluss über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.
 - (10) Fragen, Anregungen und Vorschläge sind unter Benennung des Anfragenden in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

§ 11

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, d. h. der Stadt Apolda, die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken.
- (2) Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise analog § 9 zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 13

Wappen und Flagge

Das Wappen ist wie folgt beschrieben:
 Im goldenen Feld befindet sich ein schwarzer Baumstamm, der oben abgehauen ist, an den Seiten aber wieder grüne Blätter treibt.

Die Flagge ist wie folgt beschrieben:

- a) als Banner - schwarz-gelb-grün im Verhältnis 1:1:1 quergestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte
- b) als Hissflagge - schwarz-gelb-grün im Verhältnis 1:1:1 längsgestreift (d. h. entlang der längeren Seitenlinie), mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte.

Dritte dürfen Wappen und Flagge der Stadt Apolda nur mit deren Genehmigung verwenden. Näheres regelt eine Satzung.

§ 14

Ehrenbürger, Ehrungen

- (1) Die Stadt Apolda kann Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt Apolda und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.
- (2) Die Stadt Apolda kann weiterhin Persönlichkeiten und dem Gemeinwohl verpflichteten Vereinen, die sich in besonderem Maße um die wirtschaftliche, soziale, politische, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt Apolda verdient gemacht haben, als Würdigung die „Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda“ (Ehrenmedaille) verleihen.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenbürger sowie die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss der Stadtrat der Stadt Apolda. Die Ehrungen werden, beginnend mit dem Jahr 2015, alle zwei Jahre vorgenommen.
- (4) Die jeweilige Ehrung soll zu einem feierlichen Anlass durch den Bürgermeister der Stadt Apolda erfolgen. Über die erfolgte Ehrung wird dem Geehrten eine Urkunde überreicht.
- (5) Die jeweilige Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. In diesem Fall ist die Urkunde bzw. sind die Urkunde und die Medaille an die Stadt Apolda zurückzugeben.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Apolda vom 09. Juli 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda 06/19 S. 118), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung vom 01. November 2022 (Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/22 S. 107) außer Kraft.

Apolda, 5. Dezember 2022
 Stadt Apolda



Rüdiger Eisenbrand
 Bürgermeister



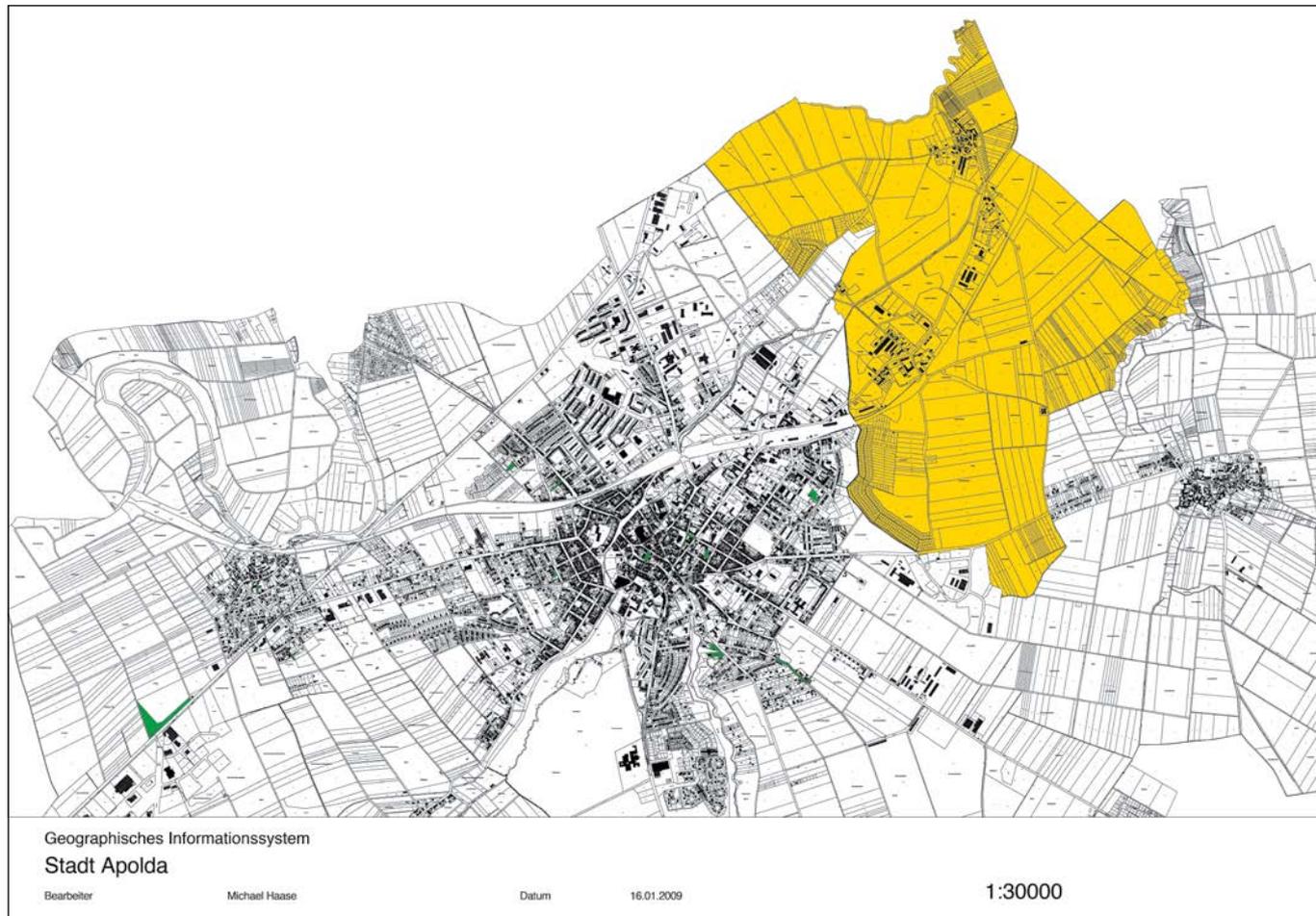
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der bekanntgemachten Satzung, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-01-2023.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 16

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Apolda



- Anzeige -

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Stadt Apolda
 Markt 1, 99510 Apolda
 Telefon 03644 650-0, Fax 03644 650-400
 E-Mail: amtsblatt@apolda.de

Redaktion:

Rüdiger Eisenbrand (verantwortlich),
 Stefan Zimmermann und Sandra Löbel
 Stadtverwaltung Apolda, Markt 1,
 99510 Apolda
 Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten
 Beitrages ist der Autor verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Sandra Löbel, Markt 1, 99510 Apolda

Fotos:

Stadtverwaltung Apolda (falls nicht anders ange-
 geben)

Auflagenhöhe:

2.000 Stück

Druck:

Haasedruck , Daasdorf 29,
 99439 Am Ettersberg
 Telefon 036451 68411, Fax 036451 68421
www.haasedruck.de
 E-Mail: info@haasedruck.de

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 8mal jähr-
 lich. Das Amtsblatt liegt ab dem Erscheinungstag
 in folgenden öffentlichen Gebäuden während der
 jeweiligen Öffnungszeiten zur kostenlosen Abho-
 lung bereit:

- vor der Tourist-Information (Rathaus), Markt 1,
 - im Bürgerbüro (Stadthaus), Am Stadthaus 1,
 - in der Kreis-, Stadt- & Fahrbibliothek, Dornburger
 Str. 14,
 - im Mehrgenerationenhaus, Dornburger Str. 14.
- Darüber hinaus wird das Amtsblatt im Schaukasten
 am Markt in Apolda, ggü. Markt 16, sowie an den
 Verkündungstafeln im Rathaus und Stadthaus am
 Erscheinungstag öffentlich bekanntgemacht.

Zudem wird das Amtsblatt auch auf der Homepage
 der Stadt Apolda www.apolda.de veröffentlicht.

Zusendung/ Abonnement:

Bei Bedarf können Einzelausgaben zum Preis von
 2,00 € (inklusive Porto) beim Herausgeber gekauft
 werden. Ein Jahres-Abonnement ist für 15,00 € Vor-
 auszahlung beim Herausgeber erhältlich.

Redaktionsschluss: 27. Januar 2023

Erscheinungsdatum: 10. Februar 2023

Rüdiger



Verkauf - Service - Vermietung



Ahornallee 5
 Gewerbegebiet Legefeld
 99428 Weimar

03643 849174

@ info@baumaschinen-schwarz.de
 www.bumaschinen-schwarz.de



Freie PKW-Stellplätze

Die Apoldaer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH bietet im Parkhaus Thyroffstraße in 99510 Apolda freie PKW-Stellplätze an.

Interessenten können sich gern an den Verwalter des Parkhauses, die Wohnungsgesellschaft Apolda mbH, Gerichtsweg 2, 99510 Apolda, unter:

03644 501334

wenden.

Der Mietpreis beträgt 40,00 € pro Stellplatz und Monat.



Alu-Terrassendach

5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und dimmbarer LED-Beleuchtung

Preis: 4.999,00 EUR

neo-GARDEN GmbH & Co. KG

Inhaber: Uwe Meersteiner
Forstweg 1
99439 Am Ettersberg
kontakt@neo-garden.de

Tel.: 036452 189 943
Fax: 036452 762 074
Mobil: 0163 1529510
Web: neo-garden.de



WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER
HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

BESTATTUNGSINSTITUT

APOLDA

Ihr kommunaler Bestatter

Wir begleiten Sie
in schweren Stunden.

Bestattungsinstitut Apolda GmbH

Oststraße 49 · 99510 Apolda

E-Mail info@bestattungsinstitut-apolda.de

Internet www.bestattungsinstitut-apolda.de

Telefon 03644-56 27 30

Telefax 03644-55 57 10



Das Amtsblatt wird auf umweltfreundlichem, zu 100 % chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

PHILIPS

HearLink

Frisch ins neue Jahr!

Mit top Hinter-dem-Ohr-Hörgeräten

NEU: mit Bluetooth-Funktion – Philips HearLink 1700 und 1500 MNR bieten eine gute Balance aus Preis, Leistung und Komfort.

- Aktivere Beteiligung in Gesprächen
- Kompakt und stilvoll
- Verbindung zu anderen Audiogeräten

Jetzt neu:
Philips HearLink
mit Bluetooth-Funktion



innovation you

Jetzt telefonisch oder auf www.pro-hoeren.de Termin vereinbaren!

Apolda, Darrplatz 13
Tel. 03644 6517590

pro optik Augenoptik Fachgeschäft GmbH, Sitz: 09405 Zschopau, An den Anlagen 14

prooptik hörzentrum